

Die Aufgaben ergeben sich aus den Erfordernissen des wirtschaftlichen Aufbaus zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Durch Aneignung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen die werktätigen Menschen befähigt werden, einen immer größeren Beitrag zur Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchst entwickelten Technik zu leisten.

Die Kammer der Technik arbeitet aktiv an der Herstellung der Einheit Deutschlands und der Sicherung des Friedens.

Der Erfahrungsaustausch zwischen allen deutschen Wissenschaftlern und Ingenieuren sowie mit denen der anderen Länder, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, die Aneignung und Verbreitung ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen bilden ebenso wie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganisationen eine der Hauptaufgaben der Kammer der Technik.

Besonders in den volkseigenen Betrieben wird die Kammer der Technik dazu beitragen, eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen und dabei die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Arbeitern, den Wissenschaftlern und Ingenieuren fördern.

Die Kammer der Technik gibt sich deshalb folgendes Statut:

I.*

Rechtsform, Vertretung und Sitz der „Kammer der Technik“

§ 1

(1) Die „Kammer der Technik“ (Abkürzung: „KdT“) ist die zusammenfassende Fachorganisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen.

(2) Die Kammer der Technik ist juristische Person

§ 2

(1) Die Kammer der Technik wird im Rechtsverkehr vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums vertreten.

(2) Der Präsident oder das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums sind berechtigt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Kammer der Technik im Rechtsverkehr zu erteilen,

§ 3

Der Sitz der Kammer der Technik ist Berlin.

n.

Ziel und Aufgaben der Kammer der Technik

§ 4

Ziel der Kammer der Technik ist es, durch organisierte freiwillige Gemeinschaftsarbeit dem technischen und ökonomischen Fortschritt, der Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und damit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zu dienen.

Hierbei ist es wichtig, mit allen friedliebenden Kräften der Wissenschaft und Technik in der ganzen Welt Verbindungen herzustellen und mit ihnen gemeinsam den Frieden sichern zu helfen. Die enge Zusammenarbeit mit den Ingenieurverbänden der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder trägt entscheidend dazu bei, dieses Ziel zu erreichen.

§ 5

(1) Im Bemühen, das Wissen ihrer Mitglieder sowie breiter Kreise der technisch Schaffenden zu erweitern und den technischen und ökonomischen Fortschritt zu fördern, stellt sich die Kammer der Technik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erfahrungsaustausch systematisch zu organisieren und den wissenschaftlichen Meinungsstreit auf allen Fachgebieten der Kammer der Technik zu pflegen;
- b) die kollektive Hilfe für die Neuerer, insbesondere zur Durchsetzung bahnbrechender technischer Neuerungen zu organisieren;
- c) technisches und ökonomisches Wissen orientiert am Weltstand der Technik unter Berücksichtigung der neuesten gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse in enger Verbindung von Theorie und Praxis zu verbreiten;
- d) beim Vorbereiten der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen mitzuwirken, die dem technischen Fortschritt dienen, Fragen der technisch schöpferischen Werktätigen berühren, die Entwicklung des technischen Nachwuchses und die Ausbildung neuer technischer Kader fördern;
- e) in allen Organen gemeinsame technische und ökonomische Fachprobleme der Mitglieder zu beraten, zu lösen oder der Lösung zuzuführen.

(2) Diese Aufgaben verwirklicht die Kammer der Technik in ihren Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne im besonderen durch folgende Maßnahmen:

- a) freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in den Organen der Kammer der Technik, besonders in den Betriebssektionen;
- b) Durchführen von Fachtagungen, Vorträgen, Vortragsreihen und Lehrgängen für die Mitglieder und technisch interessierte Kreise;
- c) Unterstützen der Mitglieder bei Qualifizierungsmaßnahmen;
- d) Herausgabe von technisch-wissenschaftlicher Literatur; ■
- e) Entsendung von Delegationen zu Fachtagungen und Technischen Messen des In- und Auslandes;
- f) Mitarbeit bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und bei deren Begutachtung;
- g) Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, Institutionen, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

III.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer der Technik setzt voraus:

- a) die Anerkennung des Statuts;
- b) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen.

(2) Die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen, liegt vor bei:

- a) einer abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulbildung oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens dreijährigen Tätigkeit;